

Satzung
über das Abhalten und die Durchführung von Krammärkten
und eines Volksfestes in der Stadt Hillesheim
vom 18.06.2025

Der Stadtrat der Stadt Hillesheim hat am 18.06.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 1, 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2025 (GVBl. S. 62), des § 60b der Gewerbeordnung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) sowie der §§ 5, 7, 8 und 17 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte vom 03.04.2014 (LMAMG) (GVBl. S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473) folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Allgemeines

In der Stadt Hillesheim werden

1. **Krammärkte als Jahrmärkte im Sinne des § 7 LMAMG**
2. **eine Sommerkirmes als Volksfest und Jahrmarkt im Sinne des § 60b GewO bzw. § 7 LMAMG**

als öffentliche Einrichtung abgehalten.

§ 2

Recht zur Teilnahme an den Märkten sowie an der Sommerkirmes

(1) Jedermann, der dem Teilnehmerkreis der in § 1 bezeichneten und festgesetzten Märkte sowie der Sommerkirmes angehört, ist nach Maßgabe der für alle Teilnehmer geltenden Bestimmungen zur Teilnahme an den Märkten und der Sommerkirmes berechtigt.

(2) Der Besuch steht allen Personen, soweit andere gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, mit gleichen Befugnissen frei.

§ 3

Beschränkung von Märkten und der Sommerkirmes auf bestimmte Aussteller- und Anbietergruppen

Die Stadt Hillesheim als Veranstalterin der Märkte und der Sommerkirmes kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltungen auf bestimmte Aussteller- und Anbietergruppen beschränken, soweit dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden.

§ 4

Ausschluss von Ausstellern, Anbietern oder Schaustellern wegen Platzmangel

Die Stadt Hillesheim als Veranstalterin der Märkte und der Sommerkirmes kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Schausteller von der Teilnahme ausschließen.

§ 5

Ausschluss von Ausstellern oder Anbietern wegen Unzuverlässigkeit

Die zuständige Behörde kann einem Aussteller oder Anbieter die Teilnahme an den aufgeführten Märkten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

§ 6

Marktplätze

(1) Marktplätze im Sinne dieser Satzung sind:

1.1 **für die Krammärkte (Jahrmärkte)**

Graf-Mirbach-Platz einschl. Zufahrt, Graf-Mirbach-Straße, Burgstraße, Am Viehmarkt und Viehmarktplatz

1.2. **für die Sommerkirmes (Volksfest mit Jahrmarkt)**

Stadtmauerpark und die Plätze bzw. Straßen wie unter Nr. 1.1

- (2) Ergibt sich aus zwingenden Gründen die Notwendigkeit einer vorübergehenden Verlegung der Märkte oder der Sommerkirmes, so finden diese auf einem anderen, von der Stadt Hillesheim zu bestimmenden Platz statt.
Auf besondere Anordnung sind die Fahrzeuge, Anhänger und Packwagen während der Marktzeit vom Marktplatz und den zugelassenen Straßen zu entfernen.
- (3) Die Eingänge zu den ortsansässigen Verkaufsstellen sind freizuhalten. Das gleiche gilt für die Eingänge zu öffentlichen Einrichtungen (Rathaus, Kirche, usw.)
- (4) Die Errichtung von Marktständen oder Schaustellergeschäften außerhalb des Marktplatzes bzw. der zugelassenen Straßen (§ 6 Abs. 1) ist verboten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde der Verbandsgemeinde Gerolstein oder der Stadt Hillesheim zulässig.

§ 7

Marktzeiten und Zeiten der Sommerkirmes

- (1) Die Krammärkte (Jahrmärkte) finden an jedem ersten und dritten Donnerstag im Monat statt. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt nicht nachgeholt. Die vorgenannten Märkte dauern von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
- (2) Die **Sommerkirmes** findet einmal jährlich am letzten Wochenende im Monat Juni statt und dauert 4 Tage (Freitag bis Montag). Die Sommerkirmes beginnt freitags um 17.00 Uhr und endet montags beim Eintritt der örtlich festgesetzten Gaststättensperrzeit. Der Kirmesjahrmarkt findet am Sonntag statt. Der Markt endet um 18.00 Uhr.
- (3) Die Markttermine werden zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr in einem Marktverzeichnis festgelegt und bekanntgegeben.
- (4) Vor Beginn und nach Schluss der Marktzeiten ist der Verkauf und Ankauf von Waren untersagt.

§ 8

Marktstandgebühr

- (1) Für die Benutzung der Marktplätze im Sinne des § 6 wird eine Marktstandgebühr (Nutzungsentgelt) nach den Gebühren im Anhang dieser Satzung erhoben.
- (2) Für alle Marktbesicker gilt, dass die Empfangsbescheinigung (Quittungsmarken) über die Zahlung der Gebühr während der Marktzeit bei sich zu führen ist und diese dem verantwortlichen Marktmeister der Stadt Hillesheim auf Verlangen vorzuzeigen ist.

§ 9

Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Gegenstände des Marktverkehrs der Jahrmärkte sind gem. 7 Abs. 1 LMAMG das Feilbieten von Waren aller Art.
- (2) Gegenstände der Sommerkirmes sind der Jahrmarkt wie zu (1) und das Volksfest im Sinne von § 60b GewO mit Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltenden Vorstellungen oder sonstigen Unterhaltungsmöglichkeiten, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.
- (3) Andere als die im § 9 aufgeführten Marktwaren dürfen auf den bezeichneten Märkten nicht ausgelegt, feilgeboten oder verkauft werden.
- (4) Das Verabreichen von alkoholfreien Getränken und zubereiteten Speisen ist auf allen Märkten erlaubt. Zur Verabreichung von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle bedarf es dagegen nach §§ 1, 2 und 12 des Gaststättengesetzes vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.03.2017 (BGBl. I S. 420) der Erlaubnis bzw. Gestattung des Gewerbeamtes der Verbandsgemeinde Gerolstein.

§ 10

Verkaufsverbote

Es ist **nicht** gestattet:

1. Käufer zudringlich zum Kauf aufzufordern,
2. Waren im Umhertragen feilzubieten.

§ 11

Aufsicht und Befolgung von Anordnungen auf den Märkten

- (1) Der gesamte Marktverkehr sowie die Aufsicht und Sorge für Ruhe und Ordnung auf den Märkten obliegt den von der Stadt Hillesheim eingesetzten Marktmeistern (Aufsichtspersonen) sowie der örtlichen Ordnungsbehörde der Verbandsgemeinde Gerolstein.
- (2) Die Marktbenutzer haben den Anordnungen der Aufsichtspersonen, die sich auf die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften beziehen, Folge zu leisten. Auf ihr Verlangen hin haben sich die Verkäufer über ihre Person und ihre Anschrift auszuweisen.

§ 12

Ordnung auf den Märkten, Ausschluss von den Märkten

- (1) Die Aufsichtspersonen sind befugt, Personen, die gegen die Vorschriften dieser Marktordnung verstoßen bzw. auf anderen Märkten bereits dagegen verstoßen haben oder die Ruhe und Ordnung auf den Märkten stören, vom Marktplatz zu verweisen. Die Marktstandinhaber haben in diesem Falle keinen Anspruch auf Erstattung des bereits gezahlten Standgeldes. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht in diesen Fällen ebenfalls nicht. Weitere gesetzlich vorgesehene Zwangs- und Strafmaßnahmen bleiben unberührt.
- (2) Von der Benutzung oder dem Besuch der Märkte können auf Zeit oder bei besonders schweren Fällen für immer ausgeschlossen werden:
 - a) Personen mit übertragbaren Krankheiten,
 - b) Personen, die im begründeten Verdacht stehen, die Märkte zu Begehung strafbarer Handlungen aufzusuchen,
 - c) Personen, die den Anweisungen der Aufsichtspersonen nicht Folge leisten.
- (3) Ausgeschlossene Personen dürfen die Märkte auch nicht zur Ausführung irgendwelcher Aufträge aufsuchen.

§ 13

Zuweisung der Standplätze für die Märkte

- (1) Die Verkaufsplätze (Marktstände) werden den Verkäufern von dem Marktmeister der Stadt Hillesheim oder einem sonstigen Beauftragten zugewiesen. Der Inhaber des Standplatzes darf nur diese zugewiesene Fläche benutzen.

- (2) Die Marktstandinhaber sind nicht berechtigt, den Marktstand untereinander zu tauschen oder an andere Anbieter abzutreten.

§ 14

Verkaufsstände, Firmenschilder, Kennzeichnung

- (1) Die Marktstände sind nach Maßgabe dieser Marktordnung und näherer Anordnung der Aufsichtspersonen sowie nach den gesetzlichen Vorschriften von den Verkäufern selbst einzurichten. Jeder Marktstandinhaber darf nur einen Verkaufsstand haben. Die Verkaufsstände müssen so beschaffen sein, dass ihre Standfestigkeit gewährleistet ist und die Marktbesucher nicht gefährdet werden können.
- (2) Jeder Marktbesucher ist verpflichtet, an dem Verkaufsstand seinen Namen (Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen) bzw. Firmenbezeichnung und Anschrift anzubringen. Schilder, Plakate und sonstige, der Werbung dienende Einrichtungen dürfen nur innerhalb der Marktstände in angemessenem Umfang und nur soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb des Inhabers in Verbindung stehen, angebracht werden. Lautsprecheranlagen und ähnliche Werbemittel sind nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und mit Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde der Verbandsgemeinde Gerolstein zulässig.

§ 15

Nutzung der Standplätze

- (1) Die Marktstände dürfen nicht früher als eine Stunde vor der Marktzeit eingenommen werden. Eine Ausnahme bildet der Kirmesmarkt, an dem die Stände nach Anweisung des Marktmeisters auch früher aufgestellt werden dürfen. Bei Beginn der Marktzeit muss das Anfahren und Aufstellen der Marktgegenstände sowie die Einrichtung des Marktstandes durchgeführt sein.
- (2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so sind die Aufsichtspersonen berechtigt, über diese Standplätze zu verfügen.
- (3) Die Standplätze müssen spätestens eine Stunde nach den Märkten vollständig geräumt sein. Sollten besondere Gründe eine frühere Räumung erfordern, so ist den entsprechenden Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.

§ 16

Fahrzeuge

Kraftfahrzeuge dürfen nicht auf den Marktplätzen abgestellt werden. Sie dürfen als Verkaufsstände nur dann benutzt werden, wenn sie als fahrbare Verkaufsstände eingerichtet sind.

§ 17

Hygienische Vorschriften

Beschäftigte in einem Bereich, in dem mit Lebensmitteln umgegangen wird, haben ein hohes Maß an persönlicher Sauberkeit zu halten und müssen angemessene, saubere Kleidung und ggf. Schutzkleidung tragen.

§ 18

Schutz des Marktplatzes

- (1) Die Marktstandinhaber sind für die Sauberkeit ihrer Verkaufsstände und Einrichtungen verantwortlich.
- (2) Packmaterial und Abfälle dürfen nicht auf den Marktplatz sowie die Straßen geworfen werden. Sie sind so zu verwahren, dass weder die ausgelegten Waren noch die Verkaufsstände verunreinigt werden.
- (3) Marktstände, die geeignet sind, die Oberfläche des Marktplatzes zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden.
- (4) Alle Marktstandinhaber sind verpflichtet, den an ihrem Marktstand anfallenden Müll (Verpackungen, Kartonagen, Plastiktüten, Styroporumhüllungen, Obst- und Speisereste usw.)
 - a) mitzunehmen, selbst zu entsorgen und den Standplatz geräumt zu verlassen.
 - b) gegen eine Gebühr in Höhe von 5 Euro dem städtischen Bauhof zur ordnungsgemäßen Entsorgung zu übergeben
- (5) Das Mitführen von Hunden im Bereich der Marktstände durch die Markthändler ist **verboten**.

§ 19

Besondere Schutzvorschriften für Lebensmittel

Die Verkaufsstände für frische Lebensmittel müssen überdacht sowie die Waren gegen alle Witterungseinflüsse und Verunreinigungen ausreichend geschützt sein. Die Lebensmittel müssen so aufbewahrt sein, dass eine Kontaminationsgefahr, soweit praktisch möglich, vermieden wird.

§ 20

Haftung

- (1) Das Benutzen der Marktplätze geschieht auf eigene Gefahr. Jeder Marktstandinhaber haftet für die von ihm verursachten Schäden am Marktplatz ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Die Stadt Hillesheim haftet nicht für entstandene Personen- und Sachschäden, es sei denn, dass ein Verschulden ihres Personals nachgewiesen wird.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standes übernimmt die Stadt Hillesheim keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbesckickern eingebrachten Waren, Geräte und Fahrzeuge.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung des Marktverkehrs durch höhere Gewalt, bauliche Veränderungen oder Ausbesserungen der Marktplätze und der umliegenden Straßen und Plätze oder durch Sperrung anlässlich von Bauarbeiten besteht nicht.
- (4) Die Inhaber der Stände haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflicht ergeben. Sie haben für das Verschulden ihrer Hilfskräfte und ihrer Beauftragten wie für eigenes Verschulden einzustehen.
- (5) Die Stadt Hillesheim übernimmt **keine** Garantie für Umsätze und Gewinn anlässlich der von ihr veranstalteten Märkte und der Sommerkirmes.

§ 21

Zuweisung der Standplätze für die Hillesheimer Sommerkirmes

Die Vergabe und Zuweisung der Standplätze für die Schaustellerbetriebe und die Marktstandinhaber erfolgt durch die Stadt Hillesheim.

§ 22

Einweisung und Gebühren für die Hillesheimer Sommerkirmes

- (1) Die Standplätze für die Hillesheimer Sommerkirmes dürfen erst nach örtlicher Einweisung durch einen Vertreter der Stadt Hillesheim belegt werden.
- (2) Die Standplatzbetreiber erhalten einen Gebührenbescheid für die Benutzung der Standplätze. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 23

Bauabnahme für die Hillesheimer Sommerkirmes

Bauten, die aufgrund der Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz oder sonstiger Rechtsvorschriften einer besonderen Bauabnahme unterliegen (z. B. fliegende Bauten), dürfen erst vom jeweiligen Betreiber in Betrieb genommen werden, nachdem sie von der Bauaufsicht der Kreisverwaltung Vulkaneifel abgenommen worden sind.

§ 24

Betriebs- und Sperrzeit für die Hillesheimer Sommerkirmes

Die Betriebs- und Sperrzeit für die Hillesheimer Sommerkirmes richtet sich nach den Vorschriften der §§ 18 und 19 der Gaststättenverordnung (GastVO) vom 02.12.1971 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2017 (GVBl. S. 333) in der jeweils letztgültigen Fassung.

§ 25

Andere gesetzliche Vorschriften

Von dieser Marktsatzung bleiben die allgemein geltenden Vorschriften unberührt. Insbesondere haben die Marktstandinhaber und Schausteller die einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung, des Gaststättengesetzes, der Gaststättenverordnung, des Mess- und Eichgesetzes, des Jugendschutzgesetzes, des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, des Infektionsschutzgesetzes, der Landesbauordnung, der Preisangabenverordnung, der Lebensmittelhygiene-Verordnung, des Handelsklassengesetzes und dessen Rechtsverordnung zu beachten.

§ 26

Zuwiderhandlungen und Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 4 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1.1. und 1.2 ohne die vorherige Genehmigung der Stadt Hillesheim bzw. der örtlichen Ordnungsbehörde der Verbandsgemeinde Gerolstein die Errichtung von Marktständen oder Schaustellergeschäften außerhalb des Marktplatzes bzw. der zugelassenen Straßen vornimmt,
2. entgegen § 7 Abs. 4 vor Beginn oder nach Schluss der festgesetzten Marktzeiten Waren an- oder verkauft,
3. entgegen § 8 Abs. 2 die Empfangsbescheinigung (Quittungsmarke) über die Zahlung der Marktstandgebühr nicht während der Marktzeit bei sich führt oder dem verantwortlichen Marktmeister auf Verlangen nicht vorzeigt,
4. entgegen § 9 Abs. 3 andere als die hier aufgeführten Marktwaren auslegt, feilbietet oder verkauft,
5. entgegen § 10 Ziffer 1 Käufer zudringlich zum Kauf auffordert oder nach Ziffer 2 Waren im Umhertragen feilbietet,
6. entgegen § 11 Abs. 2 als Marktbenutzer den Anordnungen der von der Stadt Hillesheim eingesetzten Aufsichtspersonen oder der örtlichen Ordnungsbehörde der Verbandsgemeinde Gerolstein, die sich auf die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften beziehen, keine Folge leistet oder sich als Verkäufer auf Verlangen über seine Person und Anschrift nicht ausweist,
7. entgegen § 12 Abs. 1 nicht den Marktplatz verlässt, obwohl die Person von einer Aufsichtsperson aufgrund eines Verstoßes gegen die Vorschriften dieser Marktordnung bzw. des Verstoßes gegen die Vorschriften auf anderen Märkten oder des Störens der Ruhe und Ordnung auf dem Markt, vom Marktplatz verwiesen wurde,
8. entgegen § 12 Abs. 3 als ausgeschlossene Person Märkte zur Ausführung irgendwelcher Aufträge aufsucht,
9. entgegen § 13 Abs. 1 einen anderen Standplatz einnimmt, als zugewiesen worden ist,
10. entgegen § 13 Abs. 2 als Marktstandinhaber einen Marktstand mit einem anderen Händler untereinander tauscht oder an einen anderen Anbieter abtritt,

11. entgegen § 14 Abs. 1 mehr als einen Marktstand aufstellt bzw. einen Marktstand aufstellt, der so beschaffen ist, dass die Standfestigkeit nicht gewährleistet ist und dadurch Marktbesucher gefährdet werden könnten,
12. entgegen § 14 Abs. 2 als Marktbesicker nicht seinen Namen bzw. Firmenbezeichnung und Anschrift an gut sichtbarer Stelle an seinem Marktstand anbringt oder Lautsprecheranlagen und ähnliche Werbemittel ohne Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde betreibt,
13. entgegen § 15 Abs. 1 Marktstände früher als eine Stunde vor Beginn der Marktzeit einnimmt oder bei Beginn der Marktzeit die Einrichtung des Marktstandes nicht durchgeführt hat,
14. entgegen § 15 Abs. 3 Marktstände nicht spätestens eine Stunde nach dem Ende der Marktzeit geräumt hat oder eine Anordnung der Aufsichtsperson zur früheren Räumung aus besonderen Gründen nicht Folge leistet,
15. entgegen § 16 Kraftfahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt, die nicht als Verkaufsstand im Rahmen ihrer Einrichtung als fahrbare Verkaufsstände benutzt werden,
16. entgegen § 17 als Beschäftigter im Lebensmittelbereich keine angemessene, saubere Kleidung und ggf. Schutzkleidung trägt,
17. entgegen § 18 Abs. 2 Packmaterial oder Abfälle auf den Marktplatz oder die Straße wirft oder nicht so verwahrt, dass weder die ausgelegten Waren noch die Verkaufsstände dadurch verunreinigt werden,
18. entgegen § 18 Abs. 3 Marktstände aufstellt, die geeignet sind, die Oberfläche des Marktplatzes zu beschädigen,
19. entgegen § 18 Abs. 4 den am Marktstand anfallenden Müll nicht mitnimmt oder den Standplatz nicht vollständig geräumt verlässt und der Müll nicht gegen eine Gebühr in Höhe von 5 Euro dem städtischen Bauhof zur ordnungsgemäßen Entsorgung übergeben wurde,
20. entgegen § 18 Abs. 5 als Markthändler Hunde auf den Märkten im Bereich der Marktstände mitführt,
21. entgegen § 19 Verkaufsstände für frische Lebensmittel betreibt, die nicht überdacht und bei denen die Waren nicht gegen alle Witterungseinflüsse und Verunreinigungen ausreichend geschützt sind,
22. entgegen § 22 Abs. 1 anlässlich der Hillesheimer Sommerkirmes Standplätze ohne vorherige örtliche Einweisung durch einen Vertreter der Stadt Hillesheim belegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 603, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(3) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist gemäß § 24 Abs. 5 S. 4 GemO i.V. mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein.

(4) Die Anwendung und Festsetzung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt am 01. Juli 2025 in Kraft.

Hillesheim, 23. Juni 2025



Gabriele Braun

Stadtbürgermeisterin



Anlage

„Gebühren für die Benutzung der Marktplätze anlässlich der Jahrmärkte und Standplätze im Rahmen der Hillesheimer Sommerkirmes“ zur „Satzung über das Abhalten und die Durchführung von Krammärkten und eines Volksfestes in der Stadt Hillesheim vom 18.06.2025“

1. Gebühren für Krammärkte und Jahrmärkte nach § 1 Nr. 1 und 2

Die Standgebühr beläuft sich für jeden angefangenen laufenden Meter Verkaufsstand auf 2,50 € pro Tag.

2. Gebühren für die Sommerkirmes nach § 1 Nr. 2

2.1 Fahrgeschäfte (wie z. B. Autoscooter, Breakdance, Riesenrad)

500,00 €

2.2 Ketten- und Kinderkarussell, Schiffschaukel, etc.

200,00 €

2.3 Wurf- und Schießbuden, Entenangeln, Verlosungswagen, sonstige Verkaufsstände

200,00 €

2.4 Süßwarenstände

100,00 €

2.5 Imbiss- und Getränkestände

250,00 €

Die vorgenannten Gebührensätze gelten jährlich für die Gesamtdauer der Sommerkirmes.

Sofern Imbiss- und Getränkestände durch ortsansässige Vereine betrieben werden, wird keine Gebühr erhoben.

Die Stadt Hillesheim stellt auf Wunsch den Anschluss an die Versorgungseinrichtungen (Strom, Wasser) gegen Zahlung eines Entgelts her. Ebenso kann gebührenpflichtig Strom und Wasser bezogen werden. Die Kosten werden dem Standbetreiber separat in Rechnung gestellt.

Die Gebühren für die Sommerkirmes werden durch Gebührenbescheid erhoben. Gebührenschuldner ist, wer im Rahmen dieser Veranstaltung den Kirmesplatz nutzt, andere mit der Nutzung beauftragt sowie derjenige, der die Nutzung im Auftrag durchführt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hillesheim, 23. Juni 2025



Gabriele Braun
Stadtbürgermeisterin

